



# BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

---

## SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 62	RR
TOP			6	
Datum			02.12.2015	
<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Trzeciak <b>Telefon:</b> 0211 / 475 - 2442 <b>Bearbeiter/in:</b> Herr Trzeciak				
<b>Bericht über den Stand der Umsetzung der EG-Hochwasser- risikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungs- gebieten im Planungsbereich</b>				
<b><u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u></b> Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 25. November 2015

## **Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie**

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26.11.2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben in verschiedenen Arbeitsschritten mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung und Festlegung der Gebiete, in denen Hochwasser eine erhebliche Gefahr für menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten oder Sachwerte darstellen können (sogenannte Risikogebiete). (bis Ende 2011).
- Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die Risikogebiete (bis Ende 2013).
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für die Risikogebiete (bis Ende 2015).

Nach der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Gebiete mit einem potentiell signifikantem Risiko in 2011 ist auch die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die ausgewiesenen Risikogebiete fristgerecht Ende 2013 abgeschlossen worden. Die Ergebnisse sind auf der vom MKULNV eingerichteten Internet-Seite [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) einsehbar.

Basierend auf den Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sind in den Jahren 2014/15 unter Beteiligung der örtlichen Fachleute sowie interessierter Stellen (Wasserverbände, Kommunen, Katastrophenschutzbehörden, Land-/Forstwirtschaft, Naturschutz, Regionalplanung etc.) sogenannte Hochwasserrisikomanagement-Pläne erstellt worden. Dazu wurden in einem ersten Schritt Maßnahmen erfasst, die dazu beitragen können, Hochwasserschäden zu minimieren oder zu vermeiden. Auch die Bewirtschaftungsplanung nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist dabei berücksichtigt. Anschließend wurden Berichte für die Hochwasserrisikomanagement-Pläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Maas erstellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dazu fand in den Monaten April bis Juni dieses Jahres statt.

Die Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne wurden in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bewertet, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu fand im April 2015 statt.

Der Abschluss des 1. Zyklus zur Umsetzung der HWRM-RL ist mit der Veröffentlichung der HWRM-Pläne und der Bekanntmachung der SUP für Dezember 2015 vorgesehen. Ab 2016 beginnt die Fortschreibung in den drei o.g. Arbeitsschritten.

## **2. Überschwemmungsgebiete**

Der Begriff des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) ist in § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert. Danach handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

In den ermittelten Risikogebieten nach HWRM-RL setzt die Landesregierung nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung mindestens die Gebiete als ÜSG fest, bei denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Festsetzung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 112 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG). Dabei werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Festsetzungsunterlagen, wie z.B. der Entwurf der Festsetzungsverordnung und die Karten eines ermittelten ÜSG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann in den betroffenen Kommunen und in der Bezirksregierung ausgelegt.

In festgesetzten ÜSG gelten im Allgemeinen besondere Schutzvorschriften. So ist dort z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Es obliegt der zuständigen Behörde, im Einzelfall Ausnahmen zu gewähren (§ 78 WHG).

In 2015 wurden im Planungsbereich die ÜSG Anger, Brederbach, Deilbach/Hardenberger Bach, Eibergbach, Fossa Eugeniana/Niepkanal/Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer, Itter, Nördliche Düssel und Kittelbach, Rumbach, Schwarzbach, Südliche/ungeteilte Düssel und Nebengewässer festgesetzt. Vorläufig gesichert wurden die ÜSG Borbecker Mühlenbach, Dickelsbach, Erft, Gillbach, Niers-System und Rinderbach. Die entsprechenden Festsetzungsverfahren laufen derzeit. Die rechtlichen Restriktionen des § 78 WHG gelten gleichermaßen für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Die Festsetzungen von Rhein und Ruhr befinden sich derzeit ebenfalls im Verfahren.

**Anlagen:**